

XII. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 14. Februar 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 10. Januar 2011¹ Kenntnis
genommen und

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979²
wird wie folgt geändert:

Art. 15. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft aufgrund
der Berichte und durch eigene Kontrollen:

- a) die Amtsführung der Regierung, der ihr unterstellten Verwal-
tung und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;
- b) die Planung der Staatstätigkeit;
- b^{bis}) das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- c) die Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Auf-
träge.

Staatswirt-
schaftliche
Kommission

Sie kann dem Kantonsrat beantragen, erteilte Aufträge als vor-
dringlich zu erklären und für ihre Erledigung eine Frist anzusetzen.

Sie berät Berichte und Anträge der Regierung über Fristverlän-
gerungen zur Behandlung von Initiativbegehren vor.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse:

1. der Rechtspflege und der Finanzkommission sowie der Kom-
mission für Aussenbeziehungen;
2. einer ausnahmsweise bestellten besonderen Kommission.

Art. 106. Berichte, insbesondere Amtsberichte der vom Kantons-
rat beaufsichtigten Behörden, werden in der Regel abschnittsweise
beraten.

d) Berichte

...

Nach der Spezialdiskussion stellt der Präsident Kenntnisnahme
des Berichts fest.

1 ABI 2011, 497 ff.

2 sGS 131.11.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Dezember 2010 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun